



Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe  
Woltersdorf der FAWZ gGmbH  
Bildung. Wissen. Zukunft.

## **Hinweise zum Verfahren bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (LRSR)**

Grundsätzlich stellt der Fachlehrer im Fach Deutsch (bzw. der Fachlehrer im Fach Mathematik) den Förderbedarf fest und informiert die Eltern sowie den Klassenleiter.

Die Feststellung erfolgt auf Betreiben der Eltern durch die schulpsychologische Beratung. Nachdem das Gutachten in der Schule abgegeben worden ist, berät und entscheidet die Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz über die zu treffenden Fördermaßnahmen auf Grundlage des Gutachtens.

Neben dem Gutachten ist auch das jeweilige Formblatt auszufüllen und einzureichen. Dieses Formblatt ist gleichzeitig der Antrag auf

- 1. Fördermaßnahmen** (Nachteilsausgleich: z.B. in Form besonderer Hilfsmittel oder Ausweitung der Bearbeitungszeit)  
**oder**
- 2. Abweichung von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung** (Rechtschreibung wird bei der Bewertung von Arbeiten nicht berücksichtigt).

Das Formular finden Sie unter

[https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl\\_II\\_45\\_2017-Anlage-1.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_45_2017-Anlage-1.pdf)

[https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBl\\_II\\_45\\_2017-Anlage-2.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBl_II_45_2017-Anlage-2.pdf)

**Bitte lesen Sie das Formblatt sorgfältig, denn bei einer Abweichung von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung erfolgt ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis!**

**Bei Schwierigkeiten im Bereich des Rechnens kann lediglich ein Nachteilsausgleich erfolgen.**

Über den Beschluss der Klassenkonferenz werden die Eltern in schriftlicher Form informiert.

Genauere Informationen und die rechtlichen Bestimmungen können Sie den beiliegenden Auszügen aus der „Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ entnehmen.

**Rechtliche Grundlagen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bzw. der Abweichung von den Maßstäben der Leistungsbewertung<sup>1</sup> (Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung – LRSRV)**

<sup>1</sup> relevante Auszüge



Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe  
Woltersdorf der FAWZ gGmbH  
Bildung. Wissen. Zukunft.

## **§ 2 Grundsätze**

(3) Die Entscheidung über die Einleitung der zusätzlichen Förderung, über Art, Umfang und Dauer dieser Unterstützung trifft die Klassenkonferenz oder die Jahrgangsstufenkonferenz im Rahmen der vorhandenen personellen und sächlichen Voraussetzungen.

(4) Die Einbeziehung einer Schülerin oder eines Schülers in eine zusätzliche Förderung bedarf der Einverständniserklärung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers (Anlage 1 und 2). Die betroffenen Eltern sind über die zusätzliche Förderung regelmäßig zu informieren. Sie sind angehalten, den Verlauf der zusätzlichen Förderung zu begleiten und zu unterstützen.

(5) Grundsätzlich gelten für Schülerinnen, Schüler und Studierende mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäbe der Leistungsbewertung.

## **§ 3 Verfahren zur Feststellung**

(1) Für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist die Lehrkraft für Deutsch verantwortlich. Die Feststellung kann in allen Jahrgangsstufen, sollte jedoch so früh wie möglich erfolgen. [...]

(2) Ab Jahrgangsstufe 5 ist in das Verfahren zur Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben und zur Festlegung von Fördermaßnahmen die schulpsychologische Beratung einzubeziehen. Die schulpsychologische Beratung ist vor allem mit der Diagnostizierung der kognitiven Voraussetzungen für schulisches Lernen befasst.

(3) [...] Die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz entscheidet über die Fortsetzung der zusätzlichen Förderung im Lesen und Rechtschreiben.

## **§ 4 Fördermaßnahmen**

[...] Zusätzlich zum Regelunterricht kann als Förderunterricht gemäß der VV-Unterrichtsorganisation eine zusätzliche Förderung für besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben erteilt werden.

## **§ 5 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung**

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges kann Schülerinnen, Schülern oder Studierenden mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Daneben können auf Antrag Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung in einzelnen Fächern zugelassen werden (Anlage 1).



Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe  
Woltersdorf der FAWZ gGmbH  
Bildung. Wissen. Zukunft.

(2) Der Nachteilsausgleich soll die vorhandenen Beeinträchtigungen ausgleichen und der Schülerin oder dem Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den zu erbringenden schriftlichen Leistungen nachzuweisen. Der Nachteilsausgleich kann

1. die Ausweitung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
2. die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln und
3. die Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (zum Beispiel Lesepeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter) umfassen.

(3) Die Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung können

1. die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen, und
2. den Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung, nicht nur im Fach Deutsch, umfassen.

### **Speziell für Sekundarstufe II:**

In der Sekundarstufe II kann eine Abweichung von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung nur zugelassen werden, wenn die besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Zusammenwirken mit einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen attestiert wurden.